
Name, Anschrift, Telefonnummer des/der Erziehungsberechtigten

Antrag auf Beurlaubung gemäß § 4 Schulbesuchsverordnung zur Vorlage bei der Schule

Bei Beurlaubung bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen

Entscheidung: Klassenlehrer/in, Tutor

Bitte nehmen Sie frühzeitig Kontakt zum Klassenlehrerteam, bzw. Tutor auf und tragen Ihren Beurlaubungsantrag mit Angabe des Grundes und von den Erziehungsberechtigten unterschrieben rechtzeitig (sobald bekannt) vor dem gewünschten Beurlaubungszeitraum in das grüne Mitteilungsheft (Klasse 5-10), bzw. in das Abwesenheitsblatt (Kursstufe) ein.

Bei Beurlaubung von mehr als zwei Tagen und vor/nach Ferienabschnitten

Entscheidung der Schulleitung

Eingang/Datum (Sekretariat): _____

Hiermit bitte ich meinen Sohn/meine Tochter _____, Klasse _____,
für folgenden Zeitraum vom Unterricht zu beurlauben: _____

Es liegt folgender **wichtiger Grund** für eine Beurlaubung vor; siehe auch Rückseite (ggf. Bescheinigung beifügen)

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff eigenständig nachgeholt werden muss. Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen.

Im Beurlaubungszeitraum ist eine Klassenarbeit oder GFS geplant

- ja, welche?
 nein

Die/der KlassenlehrerIn wurde kontaktiert und ist mit der Beurlaubung einverstanden

- ja
 nein

Unterschrift die/der Klassenlehrerin _____

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Von der Schulleitung auszufüllen:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
 nicht genehmigt. Grund:

Datum, Unterschrift der Schulleitung

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

- Anträge auf Beurlaubung und Befreiungen vom Unterricht sind **rechtzeitig** vor Eintreten der Fehlzeit bei der Schule ein- zureichen.
- Schülerinnen und Schüler können nur in **dringenden Ausnahmefällen** (siehe Schulbesuchsverordnung § 3 und § 4) auf **schriftlichen Antrag** der Erziehungsberechtigten beurlaubt/befreit werden.
- Reise- und Urlaubstermine der Erziehungsberechtigten können grundsätzlich nicht als dringende Ausnahmefälle anerkannt werden
- Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, versäumten Unterricht **selbstständig** nachzuholen

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung - § 3 Befreiung und § 4 Beurlaubung

§ 3 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

(1) Schüler werden vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert. **Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend** oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden [...]

(2) **Befreiung wird nur auf rechtzeitigen Antrag gewährt.** Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. In dringenden Fällen können auch minderjährige Schüler mündliche Anträge auf Befreiung stellen. Eines schriftlichen Antrages bedarf es ferner nicht, wenn eine Erkrankung oder körperliche Beeinträchtigung des Schülers die Teilnahme am Unterricht oder den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen offensichtlich nicht zulässt.

(3) **Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen.** Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist für Befreiung bis zu sechs Monaten ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Bei längeren oder auffällig häufigen Erkrankungen gilt § 2 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Im Fall des Abs. 2 Satz 4 ist ein ärztliches Zeugnis nicht vorzulegen. Die Befreiung wird jeweils längstens für die Dauer eines Schuljahres ausgesprochen und kann mit Auf- lagen verbunden werden.

(4) Über die Befreiung **von einer Unterrichtsstunde** sowie in den Fällen des Abs. 2 Satz 4 **entscheidet der Fachlehrer**, von einer **sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer**. In den übrigen Fällen **entscheidet** über Befreiungen **der Schulleiter**.

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine **Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich**. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. – Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage [...], nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleiben unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigefügt sein.

(3) Als **Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt** werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV- Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des 1. Schuljahres der Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schuljahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) **Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten**, volljährige Schüler für sich selbst **die Verantwortung**. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nach- geholt wird.

(5) **Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen des Absatzes (2) sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes (3) der Klassenlehrer**, in den übrigen Fällen **der Schulleiter**.